

Fachtag Kinder und häusliche Gewalt – gemeinsam handeln und schützen

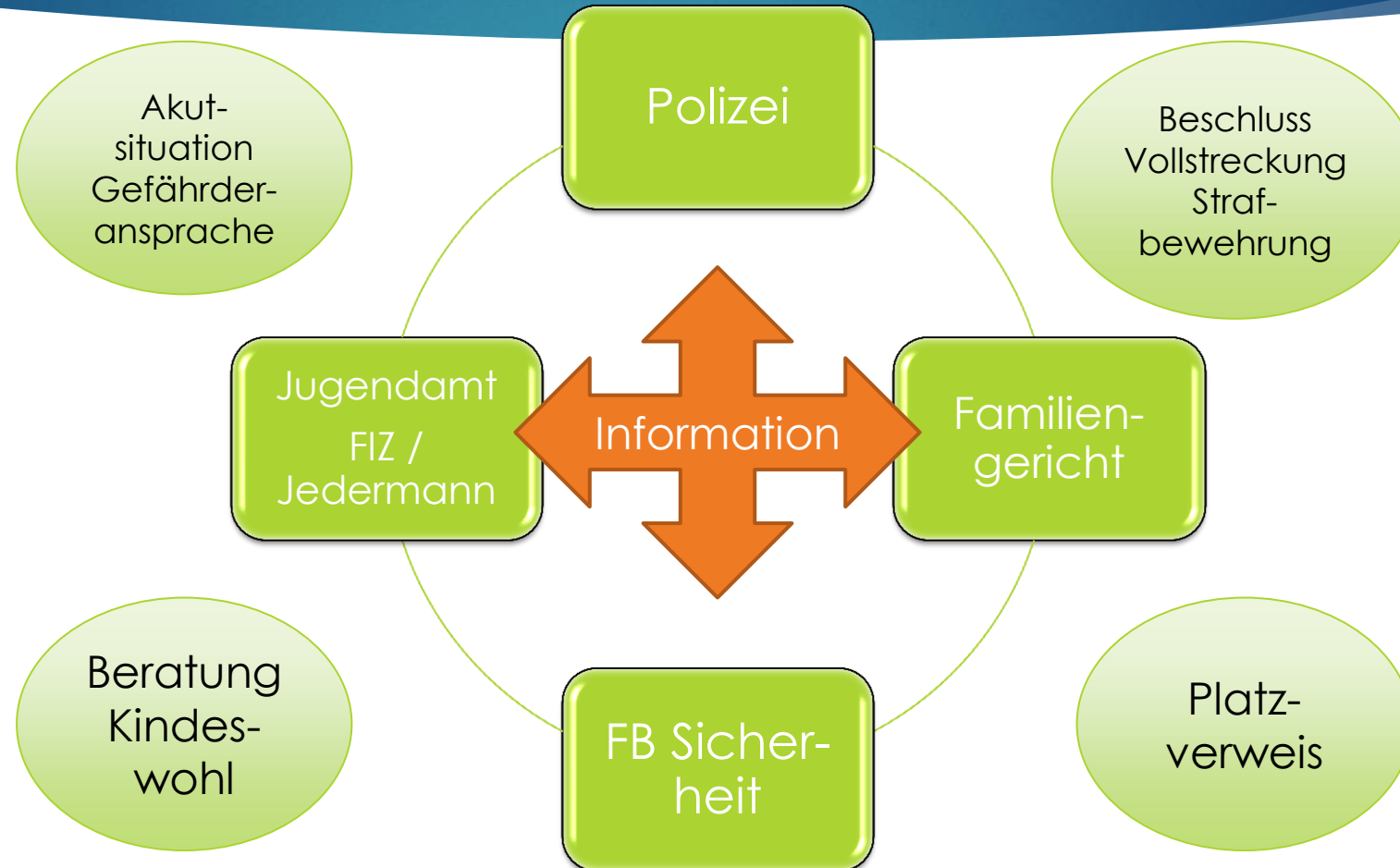
MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN FAMILIENGERICHTLICHER VERFAHREN
RICHTER AM AMTSGERICHT BRILLA

MANNHEIM 21.03.2018

Überblick

- ▶ Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz
- ▶ Wohnungsüberlassung
- ▶ Gewalt in Kindschaftssachen
- ▶ Vollstreckung in Gewaltschutzsachen
- ▶ Grenzen justiziellen Handelns
- ▶ was hilft?

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz



Gewaltschutzverfahren Polizei

- ▶ Gemeint ist hier die Landes- oder Vollzugspolizei
- ▶ Vorort in der Akutsituation -> Sofortmaßnahmen zB §27a PolG Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis mit Rückkehrverbot sowie Annäherungsverbot längstens für 4 Tage
- ▶ Ersteinschätzung -> wichtige Weichenstellung HighRisk? -> Vortrag Stürmer
- ▶ Information an:
 - ▶ Betroffene - Gefährder
 - ▶ Jugendamt - Anlaufstelle
 - ▶ FB Sicherheit und Ordnung
 - ▶ Staatsanwaltschaft

Gewaltschutzverfahren Jugendamt / Anlaufstelle

- ▶ Beratungsangebot, Hilfestellung für Betroffene
- ▶ Ggf. Kindeswohlprüfung
- ▶ Ggf. Beteiligung oder Anhörung im gerichtlichen Verfahren
- ▶ Vermittlung von Hilfsangeboten (insbesondere Aufnahme in geschützte Wohnung)
- ▶ Arbeit mit Vätern, die Paargewalt ausüben -> Vortrag Schmiedel

Gewaltschutzverfahren

Fachbereich für Sicherheit und Ordnung

- ▶ Ortspolizeibehörde – Fachbereich für Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim
- ▶ Wohnungsverweis mit Rückkehrverbot und Annäherungsverbot gemäß §27a Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 -> 2 Wochen
- ▶ Ggf. Verlängerung § 27a Abs. 4 S. 2 um weitere zwei Wochen, wenn ein Antrag nach dem GewSchG gestellt wurde.

Gewaltschutzverfahren Famliengericht

- ▶ Zentrale Zuständigkeit für alle Gewaltschutzverfahren (seit FamFG 2009)
- ▶ Antrag schriftlich oder zu Protokoll -> Checkliste, zentrale Aufnahme:
Rechtspflegerin: Frau Leskau
- ▶ Je nach Dringlichkeit -> Erlass einer Unterlassungsanordnung bzw. Wohnungszuweisung
 - ▶ Ohne Anhörung der Gegenseite
 - ▶ Nach Gelegenheit zur Stellungnahme
 - ▶ Nach mündlicher Verhandlung

Gewaltschutzverfahren

§ 1 oder § 2 GewSchG

- ▶ § 1 Unterlassungsanordnungen:
 - ▶ Betretensverbot
 - ▶ Näherungsverbot
 - ▶ Zu Hause, am Arbeitsplatz, an der Schule
 - ▶ Kontaktverbot
 - ▶ über Telefon, über soziale Netzwerke
 - ▶ Abstandsgebot
- ▶ § 2 Wohnungszuweisung – ggf. befristet auf 6 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit

Gewaltschutzverfahren

Schutzumfang

- ▶ Schutz vor Gewalt, Drohung und Nachstellung
 - ▶ Körperliche / physische Gewalt (vgl. Körperverletzung § 223 StGB) < - > psych. emotionale, ökonomische Gewalt – zB auch gegen Haustiere, die in solchen Konstellationen eine große Rolle spielen
 - ▶ Bedrohung mit Tod, Körperverletzung sowie Freiheitsberaubung
 - ▶ unzumutbare Belästigung durch wiederholtes Nachstellen oder Verfolgung durch Fernkommunikationsmittel
- ▶ Nicht auch Verletzung der persönlichen Ehre
 - ▶ Beleidigungen aller Art, Herabwürdigungen
- ▶ Nicht umfasst sind Kinder des Gefährders
 - ▶ Dafür Umgangsverfahren § 1684 BGB oder Kindeswohlverfahren § 1666 BGB

Gewaltschutzverfahren

Ausgang

- ▶ Abweisung des Antrags
 - ▶ Wenn Beeinträchtigungen nicht konkret genug
 - ▶ Beeinträchtigungen nicht ausreichend glaubhaft gemacht werden konnten
- ▶ Beschluss, meist in Form der einstweiligen Anordnung
 - ▶ Unterlassungsanordnungen bzw. Wohnungszuweisung, sofortige Wirksamkeit + Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung (§ 216 FamFG) -> Erlassvermerk
 - ▶ Vollstreckbar § 96 FamFG -> Gerichtsvollzieher sowie Ordnungsgeld oder Ordnungshaft UND strafbewehrt § 4 GewSchG Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 1 Jahr
- ▶ Vergleich
 - ▶ Nachhaltigere Befriedung möglich, aber auch die Gefahr der Fortsetzung des Gewaltverhältnisses
 - ▶ Vollstreckbar (s.o.) und strafbewehrt, wenn familiengerichtlich bestätigt (neu § 4 Nr. 2 GewSchG, 214a FamFG)

Gewaltschutzverfahren Rechtsbehelfe

- ▶ Antrag auf mündliche Verhandlung
 - ▶ Wenn ohne persönliche Anhörung entschieden wurde (§ 54 Abs. 2 FamFG)
- ▶ Beschwerde zum Oberlandesgericht
 - ▶ Nach Verhandlung im Verfahren wegen einstweiliger Anordnung oder Hauptsacheverfahren (§ 57 S. 2 Nr. 4 FamFG)
 - ▶ Nicht möglich nach Vergleich, auch die Bestätigung des Vergleich ist nicht anfechtbar (§ 214a S. 2 FamFG)

Wohnungsüberlassung

- ▶ Ohne (auch ohne nachweisbare) Gewalt
 - ▶ § 1361b BGB oder 1568a BGB bzw. § 14 LPartG: bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden bzw. nach der Scheidung, wenn einer mehr auf die Nutzung der Wohnung angewiesen ist oder die Wohnungszuweisung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht
 - ▶ Insbesondere Kindesbelange
 - ▶ ggf. Nutzungsentschädigung
 - ▶ Regelung des Mietverhältnisses auch gegenüber Vermieter

Kindschaftssachen

- ▶ Umgangsverfahren
 - ▶ Begleiteter Umgang
 - ▶ Umgangsausschluss bei Traumatisierung, auch wenn Gewalt nicht am Kind aber vor dessen Augen am anderen Elternteil begangen wird
- ▶ Sorgerechtsverfahren
 - ▶ Erziehungskompetenz -> Recht auf gewaltfreie Erziehung § 1631 Abs. 2 BGB
 - ▶ Im Verhältnis zum Partner § 1671 BGB
 - ▶ In Verfahren zum Schutz der Kinder gemäß § 1666 BGB

Kindschaftssachen

- ▶ Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung (vgl. Vortrag Frau Prof. Kavemann)
 - ▶ Die meisten Opfer von häuslicher Gewalt sind Kinder nicht Partner (Mauro Polino, Dipl. Psych. Nationales Institut für forensische Medizin und forensische Wissenschaft Lissabon, Portugal) die Gewalt vervielfacht sich sozusagen
 - ▶ 80% der Kinder bekommen Gewalt zwischen Eltern mit: Versuche, einzuschreiten, zu schützen - direkte Wahrnehmung, visuell, akustisch oder sie sehen die Folgen (Scherbenhaufen oder Verletzungen) - Vermutung noch höhere Quote (Dunkelziffer wegen hoher Peinlichkeit)
 - ▶ Lange Dauer (durchschnittlich 13 Jahre) 68 % der Paare bleiben zusammen, meist „zum Wohl“ der Kinder => wiederholte Gewalt ist „normal“, Kinder leiden dauerhaft
 - ▶ Gefährdung: Bindungsstörung, Persönlichkeitsstörung, körperliche Auswirkungen -> Belastungsreaktion, Traumatisierung, vielleicht Korrelation auch zu künftigen Opfern/Tätern, Parentifizierung (OLG Karlsruhe 18 UF 154/17 16.10.2017) Kind will Mutter schützen – Anpassung, Vermeidung von Anlässen, „damit Papa nicht ausflippt ...“
 - ▶ Mit Migrationshintergrund -> Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten – Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 6. Aufl. 2015, Rz. 1207; Reich/Wolf, Kriminologische und viktimologische Basisdaten zur Kindeswohlgefährdung ZKJ 2007, 343, 345.
 - ▶ Unterscheide Risikofaktoren und Kindeswohlgefährdung

Kindschaftssachen Verfahren

- ▶ Sachverständigengutachten
 - ▶ Teilnahme eines Elternteils an der Exploration kann nicht erzwungen werden – aber Teilnahme in Verhandlung BGH FamRZ 2010, 720-726
 - ▶ Begutachtung des Kindes kann notfalls durch Teilsorgerechtsentzug erreicht werden (OLG Rostock NJW 2007, 231)
- ▶ Anhörung der Kinder
 - ▶ Kindgerechte Gestaltung des Zimmers <-> Aufmerksamkeit
 - ▶ mehr Beteiligungsrecht als Beweismittel -> wenn es darauf ankommt, Sachverständigengutachten mit Beurteilung der Glaubhaftigkeit

Gewaltschutzverfahren Vollstreckung

Strafbewehrter
Titel

Strafanzeige
§4 GewSchG
und StGB
Geld oder
Freiheitsstrafe

Strafrecht

para-
llel
mög-
lich

Zivilrecht

Ordnungsgeld
Ordnungshaft
Vollziehung durch
GV

Grenzen im justiziellen System

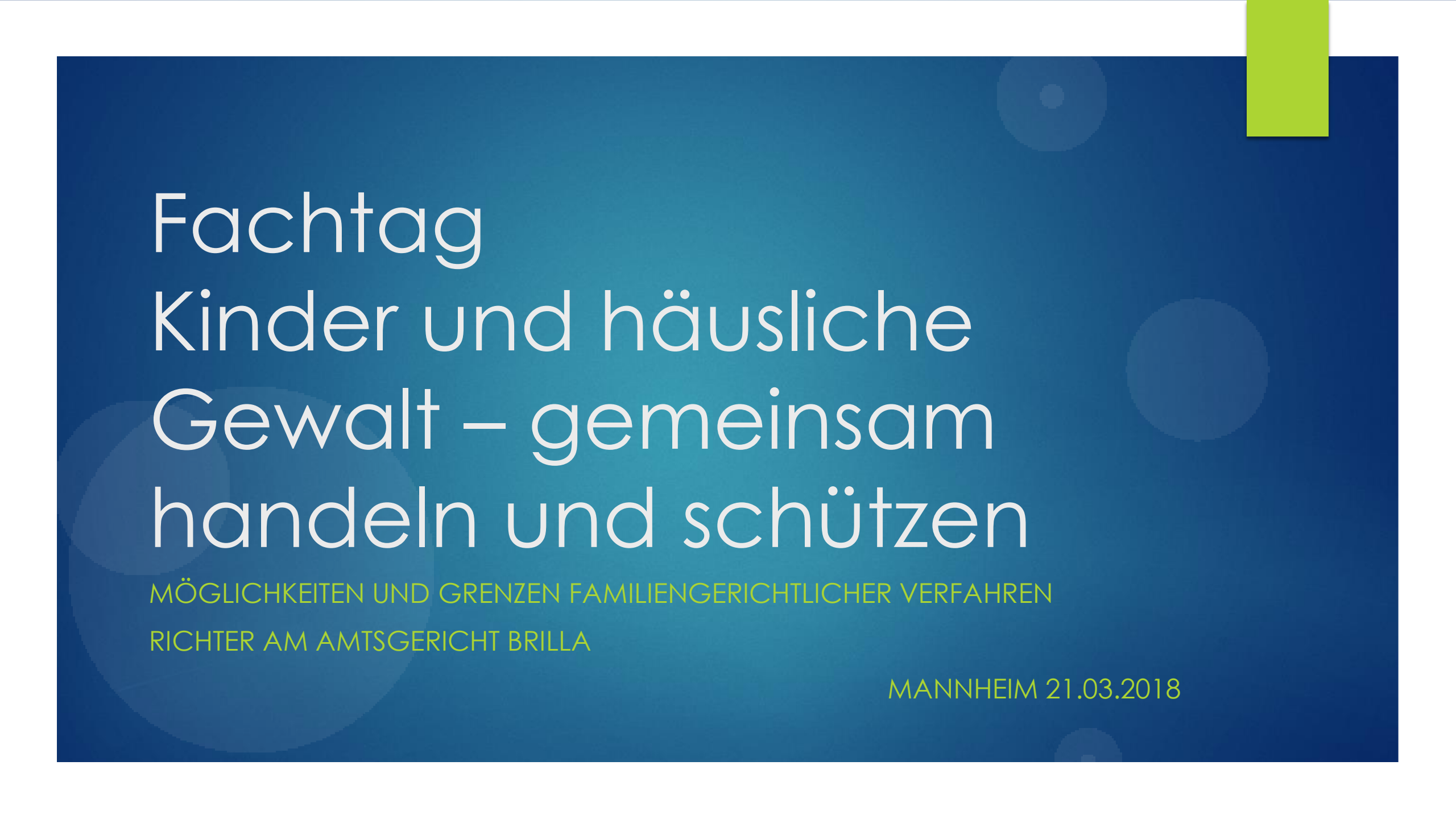
- ▶ Eltern kann keine vollstreckbare Auflage gemacht werden, an einer Therapie teilzunehmen (BVerfG NJW 2011, 1661, OLG Brandenburg 10 UF 21/16) aber Anordnung einer Beratung gemäß § 156 FamFG, immerhin mit Kostenfolge § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG
- ▶ Nach Gewaltschutzverfahren kann über folgende Kindschaftssachen versucht werden, das Gewaltverhältnis aufrecht zu erhalten:
 - ▶ Aufenthalt wird jedenfalls für den Gerichtsbezirk bekannt -> Gesetzesänderung § 152 Abs. 2 FamFG?
 - ▶ Sorgerechts- und Umgangsverfahren können natürlich nicht verboten werden
 - ▶ Recht des Kindes auf Umgang
- ▶ Ein Beschluss schafft keine tatsächliche Sicherheit
- ▶ Vollstreckung ist teilweise nicht effektiv

Grenzen im justiziellen System

- ▶ Kinder / Opfer öffnen sich nicht oder sie wollen sich nicht öffnen – auch das ist ihr Recht (§ 52 StPO bzw. § 383 ZPO) ggf. Ergänzungspfleger dafür
- ▶ Rückkehr des Betroffenen zum Schädiger
- ▶ Keine Wohnungszuweisung außerhalb des GewSchG bei unverheirateten Paaren
- ▶ Prognoseentscheidungen – viele subjektive Elemente, die nur eingeschränkt zu beweisen sind – doppeltes Problem
 - ▶ 1. Wahrnehmung
 - ▶ 2. Interpretation von „Fakten“
 - ▶ meist ist das einzige, was wirklich sicher festgestellt werden kann, Name und Personalien des Kindes über die Geburtsurkunde

was hilft?

- ▶ Ebenfalls nicht beeinflussbar, aber hoffnungsvoll stimmen kann: Resilienz
- ▶ interprofessionelle Kooperation - Vernetzung
- ▶ Kooperation -> vgl. Sonderleitfaden München
<https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2017.11.13-sonderleitfaden.pdf>
- ▶ Auch in Mannheim Leitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
https://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2592/leitlinien_bei_sexueller_gewalt_2015.pdf
- ▶ Hoffnung auch durch: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
 - ▶ Zustimmung des Bundestages durch Gesetz vom 17.07.2017



Fachtag Kinder und häusliche Gewalt – gemeinsam handeln und schützen

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN FAMILIENGERICHTLICHER VERFAHREN
RICHTER AM AMTSGERICHT BRILLA

MANNHEIM 21.03.2018